

STATUTEN

für die

Männerriege des TV Schinznach-Dorf

gegründet 18. März 1932

Männerriege Schinznach-Dorf

<u>Statuten</u>

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Männerriege besteht eine Unterriege des Turnverein Schinznach-Dorf. Der Sitz der Riege ist Schinznach-Dorf.

II. Zweck

Art. 2

Die Männerriege bezweckt den Betrieb und die Förderung des Sports. Entsprechend den Alters – und Fähigkeitsstufen fördert die Riege die sportliche Ausbildung und körperliche Ertüchtigung sowie die Geselligkeit und Kameradschaft unter seinen Mitgliedern. Die Riege ist politisch und konfessionell neutral.

III. Zugehörigkeit

Art. 3

Die Männerriege ist Mitglied des Kreisturnverbandes Brugg, des Aarg. Turnverbandes ATV und des Schweiz. Turnverbandes STV. Die Riege unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

IV. Mitglieder

Art. 4

Die Riege besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 5 Aktivmitglieder

Jede natürliche Person, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, kann als "Aktivmitglied" aufgenommen werden.

Art. 6 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die sich für Sport im Allgemeinen oder für die Männerriege im Speziellen interessiert, kann "Passivmitglied" werden.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um die Riege besonders verdient gemacht haben, zum "Ehrenmitglied" ernennen.

Art. 8 Eintritt

Ueber den Eintritt in die Riege entscheidet die Generalversammlung.

Art. 9 Austritt

Der Austritt aus der Riege ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bei einem Austritt während des Jahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze fällig.

Art. 10 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber der Riege nicht nachkommt oder durch sein Verhalten der Riege schadet, kann vom Vorstand nach Wahrung des Anhörungsrechts aus der Riege ausgeschlossen werden.

V. Rechte und Pflichten

Art. 11

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 12

Die vereinspolitischen Rechte sind unter Kapitel "VII Organisation" geregelt.

Art. 13 Versicherung

Jedes Mitglied versichert sich selbst. Zudem sind alle turnenden Mitglieder bei der Turnerhilfskasse mit der obligatorischen Grundprämie, umfassend Invalidität, Tod, Haftung und Brillenschäden, versichert.

Art. 14

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen der Riege zu wahren und die Statuten und Anordnungen der Organe zu befolgen.

VI. Finanzierung, Haftung

Art. 15

Die Riege wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- 2. Erträgen des Riegenvermögens
- 3. Erlöse aus Veranstaltungen
- 4. Spenden
- 5. Sponsoring

Art. 16 Versicherung

Für die Verbindlichkeiten der Riege haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VII. Organisation

Art. 17 Vereinsjahr

Das Riegenjahr beginnt und endet jeweils mit dem Kalenderjahr.

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Generalversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Der Turnstand
- 4. Die Revisoren

1. Generalversammlung

Art. 19 Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten zwei Monate des Riegenjahres abzuhalten.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- 1. Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler
- 2. Genehmigung des Protokolles der letzten Generalversammlung
- 3. Abnahmen der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Erteilung der Entlastung an den Vorstand.
- 5. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
- 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 7. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- 8. Genehmigung des Jahresprogrammes
- 9. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes
- 10. Allfällige Statutenrevision

Art. 20 Die ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von einem fünftel der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen folge zu leisten.

Art. 21 Einberufung der ordentlichen Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit der Traktandenliste durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Falls nötig, werden zusätzliche Unterlagen für wichtige Geschäfte der Einladung beigelegt.

Art. 22 Anträge

Anträge gemäss Art. 19 dieser Statuten können nachträglich nur noch auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn sie spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 23 Stimm- und Wahlrecht

Alle Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht zu allen Chargen. Der Stammverein ist an der Generalversammlung mit 2 Stimmen vertreten.

Art. 24 Erforderliches Mehr

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Eine Statutenänderung oder eine Auflösung der Riege bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 25 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vicepräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften mit Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können geheime Abstimmung und Wahlen verlangen.

2. Der Vorstand

Art. 26 Mitgliederzahl – Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Chargen bestehen aus:

- Präsident
- Vicepräsident
- Leiter
- Kassier
- Aktuar.

Der Präsident und die Leiter werden von der Generalversammlung ins Amt gewählt.

Art. 27 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Auf Einladung des Präsidenten versammelt sich der Vorstand so oft es die Geschäfte notwendig machen oder wenn es 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erforderlichen Fortbestand der Riege sicherstellen soll.

Art. 28 Aufgaben der Chargen

Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen und ist verantwortlich für die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Stammverein, des Kreisturnverbandes und des Aarg. Turnverbandes.

Der Vicepräsident unterstützt und vertritt den Präsidenten in allen Belangen und kann im Vorstand noch andere Funktionen ausführen.

Die Leiter sind für einen zielgerichteten Turnbetrieb verantwortlich. Sie unterbreiten dem Vorstand zu Handen der Generalversammlung das Tätigkeitsprogramm für das folgende Jahr. Sie verpflichten sich, die obligatorischen Leiterkurse zu besuchen. Es steht ihnen eine Entschädigung zu, deren Höhe die Generalversammlung beschliesst.

Der Kassier besorgt das Kassa- und Versicherungswesen und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis.

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz und führt das Protokoll.

Art. 29 Vertretung des Vereins

Der Präsident vertritt die Riege nach aussen und führt zusammen mit einem andern Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen Präsident und Kassier zu zweien. Für Kassa, Postcheck und Kontokorrent hat der Präsident sowie der Kassier Einzelunterschriftsberechtigung.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt und wählt mit. Er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

3. Turnstand

Art. 31

Der Turnstand setzt sich aus den Aktivturnenden und Ehrenmitgliedern zusammen.

Art. 32

Dringend zu fassende Beschlüsse über allgemeine Angelegenheiten können anlässlich eines Turnstandes behandelt werden. Ueber den Turnstand ist bei wichtigen Entscheidungen ein Protokoll zu führen. Die Einladung zum Turnstand muss mindestens eine Woche vor dessen Abhaltung schriftlich an alle aktiv turnenden Mitglieder erfolgen.

4. Die Revisoren

Art. 33

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren für die Dauer eines Jahres. Sie prüfen die gesamte Riegenrechnung und Buchhaltung. Die Revisoren erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht und stellen entsprechende Anträge.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 34

Für Streitfälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Stammvereins, der übergeordneten Verbände und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60 ff).

Art. 35 Auflösung

Die Auflösung der Männerriege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 36 Uebergang

Wird die Männerriege aufgelöst, geht deren Vermögen mit sämtlichem Inventar zur treuhänderischen Verwaltung an den Stammverein. Wird innert drei Jahren keine neue Männerriege mit gleichem Sinn und Zweck gebildet geht das Vermögen inklusive Inventar in den Besitz des Stammvereins über.

Art. 37 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18.3.1932

Für die Männerriege Schinznach-Dorf

Art. 38

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. Januar 2002 angenommen und treten mit Datum der Genehmigung durch den Turnverein Schinznach-Dorf in Kraft. Jedem Aktiv- und Ehrenmitglied ist ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen. Den Passivmitgliedern werden sie auf Wunsch zugestellt.

ar are mannernege connenant borr	
Der Präsident:	Der Aktuar:
Für den Turnverein Schinznach-Dorf	
Der Präsident:	Der Aktuar